

OTIF/RID/RC/2023/42
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/42)

4. Juli 2023

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, die flüssige Abfälle enthalten

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieses Dokument befasst sich mit der Notwendigkeit, Vorschriften für Kunststoffverpackungen zur Beförderung von flüssigen Abfällen einzuführen, wenn die genaue Zusammensetzung dieser Abfälle nicht bekannt ist.

Zu treffende Entscheidung:

Einfügung eines neuen Unterabsatzes in Absatz 4.1.1.21.7.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2023/19
informelles Dokument INF.41 der Frühjahrssitzung
2023 der Gemeinsamen Tagung
Bericht OTIF/RID/RC/2023-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Absätze 47 und 48

Einleitung

1. Wie in Absatz 4.1.1.21.1 festgelegt, darf bei Verpackungen aus Polyethylen gemäß Absatz 6.1.5.2.6 und bei Großpackmitteln (IBC) aus Polyethylen gemäß Absatz 6.5.6.3.5 die chemische Verträglichkeit mit Füllgütern durch Assimilierung zu Standardflüssigkeiten nach den in den Absätzen 4.1.1.21.3 bis 4.1.1.21.5 beschriebenen Verfahren und unter Verwendung der Liste in Tabelle 4.1.1.21.6 überprüft werden, vorausgesetzt, die jeweiligen Bauarten wurden mit diesen Standardflüssigkeiten gemäß Abschnitt 6.1.5 oder 6.5.6 unter Einbeziehung von Abschnitt 6.1.6 geprüft und die Vorbedingungen in Absatz 4.1.1.21.2 wurden erfüllt.
2. Wenn eine Assimilierung gemäß diesem Unterabschnitt nicht möglich ist, muss die chemische Verträglichkeit durch Bauartprüfungen gemäß Absatz 6.1.5.2.5 oder durch Laborprüfungen gemäß Absatz 6.1.5.2.7 für Verpackungen bzw. gemäß Absatz 6.5.6.3.3 oder 6.5.6.3.6 für Großpackmittel (IBC) geprüft werden.
3. Die Regel für Sammeleintragungen (Abbildung 4.1.1.21.2) verlangt die genaue Zusammensetzung der gefährlichen Güter. In den meisten Fällen führt dies zum Ergebnisfeld "weitere Prüfungen erforderlich", da viele chemische Verbindungen nicht mit einer Standardflüssigkeit verbunden sind. Dies ist besonders für Abfälle relevant, da die Zusammensetzung nicht genau festgelegt werden kann und täglich in Abhängigkeit vom jeweiligen Produktionsprozess variieren kann (z. B. flüssige Abfälle, die bei Laboranalysen anfallen, gebrauchte Lösungsmittel, die bei mechanischen Prozessen oder Reinigungstätigkeiten anfallen, usw.).
4. "Weitere Prüfungen" bedeuten beispielsweise, dass die gefährlichen Güter sechs Monate lang bei Raumtemperatur oder drei Wochen lang auf Prüfmustern gelagert werden müssen. Ein solches Verfahren kann aus praktischer Sicht nicht auf jede Charge des anfallenden Abfalls angewandt werden und ermöglicht auch keine effiziente Abfallbewirtschaftung.

Antrag

5. Nach den Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle und der Gemeinsamen Tagung im März 2023 schlägt FEAD vor, in Absatz 4.1.1.21.7 folgenden Unterabsatz hinzuzufügen:

"Abweichend von Absatz 4.1.1.21.1 dürfen flüssige Abfälle, die gemäß Unterabschnitt 2.1.3.5.5 zugeordnet werden, in Verpackungen aus Polyethylen gefüllt werden, vorausgesetzt, die Verpackungen haben die Prüfungen mit allen in Unterabschnitt 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten bestanden. Die Verpackungen müssen den Prüfanforderungen der gemäß Absatz 2.1.3.5.5 zugeordneten Verpackungsgruppe entsprechen."

Begründung

6. Dieser Antrag klärt die Situation in der Abfallwirtschaft und ermöglicht das ordnungsgemäße Abfüllen von gefährlichen flüssigen Abfällen, die unter eine Sammeleintragung fallen, ohne das derzeitige Risikoniveau zu erhöhen.
-